

## Grundsätze

- **Alle SuS sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen und beim Fehlen rechtzeitig eine schriftliche Erklärung vorzulegen (SchulG §44, §46; VO-GO §3(3)).**
- **Die Schule prüft in jedem Fall, ob eine Fehlzeit ausreichend begründet ist. Bei Nicht-Anerkennung der Begründung (im Zweifel entscheidet die Schulleitung) gilt das Fernbleiben als unentschuldig.**
- **Unentschuldigtes Fehlen kann zur Entlassung aus der Schule führen.**

## Fehlzeiten allgemein

- a) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon **am ersten Tag des Fernbleibens** mündlich **und** die/den Tutor\*in spätestens **am dritten Tag schriftlich** in Kenntnis zu setzen (AV Schulbesuchspflicht, 7 (1)). Die schriftliche Begründung an die/den Tutor\*in kann auch über die Webuntis-Mail erfolgen. Auf Anforderung der Schule **oder** im Fall von längerer Abwesenheit ist ein **ärztliches Attest** statt der schriftlichen Begründung notwendig. (AV Schulbesuchspflicht, 7 (4) und VO-GO §3 (3))
- b) Bleibt die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest bis zum 3. Schultag aus, ist das Fernbleiben **unentschuldig** und wird als solches durch die/den Tutor\*in auf dem Zeugnis vermerkt. (VO-GO §3 (3))
- c) **Volljährige SuS** übernehmen von den Erziehungsberechtigten **alle Verpflichtungen** aus a) und b)

## Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen (Klausur, Vortrag, Präsentation, Test etc.)

- Die Schule ist unverzüglich per Webuntis-Mail an die/den Tutor\*in zu benachrichtigen. Ein geeigneter Nachweis, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, ist bis zum 3. Schultag vorzulegen. (VO-GO §3 (3))
- Liegt der/dem Tutor\*in spätestens am 3. Schultag kein ausreichender Nachweis oder ein ärztliches Attest vor, ist das Fehlen analog zu b) **unentschuldig** und **die Klausur oder die Leistungskontrolle wird mit 00 (null) Punkten bewertet.** (VO-GO §15 (3))

## Fehlen bei Prüfungen

- Kann ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, ist **unverzüglich** ein **ärztliches Attest** vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. (VO-GO §35 (4))
- Liegt der Schule kein ausreichender Nachweis der Prüfungsunfähigkeit vor, gilt dieser Teil der Prüfung als **nicht bestanden.** (VO-GO §35 (3))

## Fehlen im Sportunterricht

- Fehlzeiten im Sportunterricht sind im Rahmen der in a) beschriebenen Mitteilungspflicht bei der/dem Tutor\*in zu entschuldigen.
- Führt eine Verletzung oder eine Krankheit zu einer **bis zu vierwöchigen Nichtteilnahme** am Sportunterricht, muss der/dem Tutor\*in **eine ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden. Für eine **länger als 4 Wochen** dauernde Nichtteilnahme stellen die Eltern oder die volljährigen SchülerInnen bei der Schulleitung einen Antrag auf Befreiung (AV Schulbesuchspflicht 6 (3+4)).
- **Befreiungen vom Sportunterricht entbinden in keinem Fall von der Anwesenheitspflicht!** Theoretische Inhalte und Hilfstätigkeiten werden zur Leistungsbewertung herangezogen (AV Schulbesuchspflicht 6 (5)). Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwesenheit sowie über die Erbringung von Leistungen zur Bewertung trifft die Lehrkraft.
- Die **unentschuldigte Nichtteilnahme** an dem zugewiesenen Sportkurs führt zu einer **Bewertung mit 00 (null) Punkten.** Das bedeutet, dass **die betroffenen SuS unabhängig von der sonstigen Benotung in den nachfolgenden Schülerjahrgang zurücktreten müssen.**

## Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung ausschließlich auf einen vorherigen und begründeten Antrag möglich, eine Beurlaubung ist rückwirkend nicht zulässig. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 1 (1))
- Die SuS haben keinen Anspruch auf Beurlaubung. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 1 (1)+(2))
- Beurlaubung bis zu drei Tagen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit den Ferien stehen, können von den Tutoren\*innen genehmigt werden. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 4 (1))
- Beurlaubung von mehr als drei Tagen, wenn diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, können von der Schulleitung genehmigt werden. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 4 (2)+(3))